Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3234

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 - 53 400 - 511/52

Bonn, den 21. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 18. Januar 1952 Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I

Änderung des Besoldungsgesetzes

§ 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) in der nach § 2 Buchst. b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) für den Bund geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   „Beamte, denen kasernenmäßige Unterkunft oder Bordunterkunft gewährt wird, erhalten nur die Zulagen zum Grundgehalt, die den Beamten sämtlicher Besoldungsgruppen einheitlich gewährt werden."

2. § 5 erhält folgenden **Absatz 8:**

   „(8) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 8 a beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres."

3. § 7 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   „§ 5 Abs. 8 findet Anwendung."

4. Im § 7 Abs. 5 werden in Satz 1 eingefügt:

   a) hinter „aus der Bes.-Gr. A 10 a in die Bes.-Gr. A 8 a

      höchstens um 4 Jahre"

      die Worte:

      „mit der sich aus § 5 Abs. 8 und § 7 Abs. 1 letzter Satz ergebenden Einschränkung,"

   b) hinter „aus der Bes.-Gr. A 8 a in die Bes.-Gr. A 6

      höchstens um 4 Jahre,"

      als neue Zeilen: „aus der Bes.-Gr. A 4 f in die Bes.-Gr. A 3 e

      höchstens um 10 Jahre,"

5. § 7 Abs. 5 erhält folgende Zusätze:

   „Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 4 f wird bei der Beförderung zum Oberleutnant im Bundesgrenzschutz um 2 Jahre verbessert. Das Besoldungsdienstalter der Stabsärzte im Bundesgrenzschutz wird beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 3 b in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 nicht geändert."

6. Im § 9 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

   „Ledige Beamte, denen kasernenmäßige Unterkunft oder Bordunterkunft gewährt wird, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß."

7. Im § 14 werden in **Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2** und in **Absatz 4** die Worte „mindestens monatlich vierzig Reichsmark" ersetzt durch „mehr als monatlich sechzig Deutsche Mark".

8. § 14 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:

   „Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind."

Kapitel II

Änderungen der Besoldungsordnungen

§ 2

Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage beigegebenen Besoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter) und B (feste Gehälter) in der nach § 2 Buchst. b des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) für den Bund geltenden Fassung werden wie folgt geändert:

I.

Besoldungsordnung A

1. Es werden eingefügt:

   a) bei Besoldungsgruppe 1 a

      Botschafter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und B 7 a,

Direktor beim Deutschen Bundesrat,
Direktor beim Deutschen Bundestag,
Direktor des Instituts für Raumforschung,
hinter „Generalkonsuln" der Zusatz: „, soweit nicht in der Boldungsgruppe B 7 a,",
hinter „Gesandte" der Zusatz: „, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7 a,",
Senatsräte des Spruchsenats in Soforthilfesachen beim Bundesfinanzhof,
Inspekteur der Bereitschaftspolizei der Länder [7]),
als Anmerkung 7:[7]) Erhält eine widerrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 1 200 DM.

b) als Besoldungsgruppe 1 c
7 700 — 8 400 — 9 500 — 10 600 — 11 600 DM.
Wohnungsgeldzuschuß:
III in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
II von der vierten Dienstaltersstufe an
Obersten, Kapitäne } im Bundesgrenzschutz.

c) bei Besoldungsgruppe 2 b
Bürodirektor beim Bundesverfassungsgericht,
Oberstleutnante, Oberstabskapitäne } im Bundesgrenzschutz.
Kommandoärzte im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos Nord, West und Süd,

d) bei Besoldungsgruppe 2 c 2
Majore, Stabskapitäne, Oberstabsärzte } im Bundesgrenzschutz,
Regierungsrat als Bürodirektor beim Deutschen Bundesrat,
Regierungsräte als Ministerialbürodirektoren,

e) bei Besoldungsgruppe 3 b
Stabsärzte im Bundesgrenzschutz,

f) als Besoldungsgruppe 3 e
4 100 — 4 400 — 4 800 — 5 200 — 5 600 — 6 000 — 6 400 — 6 700 — 7 000 DM.
Wohnungsgeldzuschuß:
IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an
Hauptleute, Kapitänleutnante } im Bundesgrenzschutz.

g) bei Besoldungsgruppe 4 b 1
Zollgrenzkommissare.

h) bei Besoldungsgruppe 4 f
Leutnante, Oberleutnante } im Bundesgrenzschutz,

i) bei Besoldungsgruppe 5 b
Obermeister im Bundesgrenzschutz,

k) bei Besoldungsgruppe 7 a
Meister im Bundesgrenzschutz,

l) bei Besoldungsgruppe 8 a
Hauptwachtmeister, Hauptmaate } im Bundesgrenzschutz,

m) als Besoldungsgruppe 9 b
2 010 — 2 100 — 2 190 DM.
Wohnungsgeldzuschuß: V
Oberwachtmeister, Obermaate } im Bundesgrenzschutz.

n) bei Besoldungsgruppe 10 a
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht,

o) als Besoldungsgruppe 10 c
1 710 — 1 800 — 1 920 DM.
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Wachtmeister, Maate } im Bundesgrenzschutz

p) als Besoldungsgruppe 12
1 536 — 1 638 — 1 740 — 1 824 DM.
Wohnungsgeldzuschuß: VI
Grenzjäger, Grenzoberjäger, Matrosen, Obermatrosen } im Bundesgrenzschutz.

2. Die Besoldungsgruppe 9 führt fortan die Bezeichnung: Besoldungsgruppe 9 a.

3. Es werden gestrichen:
a) bei Besoldungsgruppe 1 a die Fußnote 4,
b) bei Besoldungsgruppe 2 b die Fußnote 4,

c) bei Besoldungsgruppe 2 c 2 die Fußnote 2,
d) bei Besoldungsgruppe 3 b die Fußnote 2,
e) bei Besoldungsgruppe 4 e die Fußnoten 1, 2 und 4.

II.

Besoldungsordnung B

1. Es werden eingefügt:
   a) bei Besoldungsgruppe 3 a
      Chefingenieur der Deutschen Bundespost,
   b) bei Besoldungsgruppe 4
      Botschafter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7 a und A 1 a,
      Präsident des Hauptamts für Soforthilfe,
      Vizepräsident des Bundesrechnungshofs,
   c) bei Besoldungsgruppe 6
      Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost,
   d) bei Besoldungsgruppe 7 a
      Botschafter, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4 und A 1 a,
      Generalkonsuln, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1a,
      Gesandte, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 1 a,
      Generalanwalt beim Bundesdienststrafhof,
      Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
      Präsident des Bundeskriminalamtes,
      Präsident der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft,
      Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten,
      Senatspräsident des Spruchsenats in Soforthilfesachen beim Bundesfinanzhof,
      Vizepräsident des Hauptamts für Soforthilfe,
   e) bei Besoldungsgruppe 8
      Direktor der Bundesdruckerei,
      Präsident des Posttechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost,
      Präsident der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
   f) bei Besoldungsgruppe 9
      Kommandeure im Bundesgrenzschutz der Grenzschutzkommandos Nord, West und Süd.

2. Es werden gestrichen:
   a) bei Besoldungsgruppe 2
      Botschafter,
   b) bei Besoldungsgruppe 4
      Gesandte Erster Klasse als Missionschefs[4]) und die Fußnote 4,
   c) bei Besoldungsgruppe 6
      Vizepräsident des Rechnungshofs des Deutschen Reichs,
   d) bei Besoldungsgruppe 7 a
      Gesandte Erster Klasse,
      Generalkonsuln Erster Klasse,
      Direktor der Reichsdruckerei,
      Präsident des Reichspostzentralamts,
   e) bei Besoldungsgruppe 8
      Präsident der Forschungsanstalt der Deutschen Reichspost.

Kapitel III

Schlußvorschriften

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Kapitel I § 1 Nr. 1 bis 6 und Kapitel II treten am 1. April 1951, die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung

Die seit 1945 eingetretenen Änderungen in den staatsrechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen machen eine Reform des gegenwärtig geltenden, in seinen Grundzügen seit 1927 unverändert gebliebenen Besoldungsrechts erforderlich. Die Vorarbeiten hierfür sind in Angriff genommen. Bis zur Vorlage des Entwurfs eines neuen Besoldungsgesetzes und einer neuen Besoldungsordnung wird aber noch einige Zeit vergehen. Es hat sich indessen die Notwendigkeit ergeben, außer den Sofortmaßnahmen, die durch das Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts getroffen worden sind, vorweg noch einige weitere Regelungen vorzunehmen, die nicht bis zur Verabschiedung des neuen Besoldungsgesetzes aufgeschoben werden können. Insbesondere sind es die Errichtung der Bundesgrenzschutzbehörden und notwendige Veränderungen in der Besoldung des Auswärtigen Dienstes, die eine Sofortregelung verlangen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch einige andere Fragen, gesetzlich geregelt werden (z. B. Erhöhung der Freigrenze für das bei der Gewährung von Kinderzuschlägen unberücksichtigt zu lassende eigene Einkommen der Kinder).

Zu Kap. I (§ 1):

Zu 1.:

Nach dem Ersten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts erhalten Beamte mit einem Grundgehalt unter monatlich 230,— DM neben der auf 20 v. H. des Grundgehalts bemessenen allgemeinen Zulage noch besondere Zuschläge, die zum Ausgleich von Besitzständen und der in den unteren Besoldungsgruppen besonders fühlbaren Verteuerung der Lebenshaltungskosten bestimmt sind. Beamte mit kasernenmäßiger Unterkunft (Bordunterkunft) erhalten verbilligte Gemeinschaftsverpflegung und freie Bekleidung. Sie bleiben mithin von der gerade auf diesen Gebieten eingetretenen Verteuerung unberührt.

Zu 2.:

In dem gegenwärtig geltenden Besoldungsrecht ist die Besoldungsskala so aufgebaut, daß in den Laufbahnen des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes das Endgehalt der Eingangsgruppe und der ersten Beförderungsgruppe von Beamten mit normaler Dienstlaufbahn in der Eingangsgruppe und auch in der ersten Beförderungsgruppe bei einem Lebensalter von etwa 48 bis 50 Jahren erreicht wird. Diesem Grundsatz entsprach es, daß das Besoldungsdienstalter der Versorgungsanwärter, die vornehmlich den Nachwuchs für den mittleren Dienst stellten, nach den bis 1945 für sie anwendbar gewesenen Sondervorschriften (§ 5 Abs. 3 BesG.) so festzusetzen war, daß es in der Besoldungsgruppe A 8 a in der Regel etwa mit dem 26. Lebensjahr begann. Infolge des Wegfalles der Versorgungsanwärter steht der unmittelbare Zugang zu der Laufbahn des mittleren Dienstes jetzt jungen Dienstanfängern offen. Mit Rücksicht hierauf muß Vorsorge getroffen werden, daß diese kein günstigeres BDA. erhalten als es die Masse der im mittleren Dienst aus der Zeit vor 1945 vorhandenen Beamten hat, deren Besoldungsdienstalter in der Bes.-Gr. A 8 a günstigstenfalls mit dem 26. Lebensjahre beginnt. Die Begrenzung des frühesten Beginns des Besoldungsdienstalters in der Bes.-Gr. A 8 a ist notwendig, um eine einkommensmäßige Überschneidung gleichalteriger Beamter des gehobenen Dienstes durch Angehörige des mittleren Dienstes zu vermeiden. Im Bereich der Verkehrsverwaltungen, insbesondere bei der Deutschen Bundesbahn, wo in den mittleren Dienst durchweg nur Arbeiter übernommen werden, fand bisher schon diese Übernahme in der Regel nicht vor dem 27. Lebensjahr unter Festsetzung des Besoldungsdienstalters auf diesen Zeitpunkt statt.

Zu 3. und 4.:

Die Vorschriften zu 3 und 4 a sind notwendig, um dem vorstehend unter „Zu 2." behandelten Grundsatz auch in den Fällen Geltung zu verschaffen, in denen die Besoldungsgruppe A 8 a im Wege der Beförderung erreicht wird. Die Schutzvorschrift für das Besoldungsdienstalter bei der Beförderung vom Oberleutnant im Bundesgrenzschutz zum Hauptmann im Bundesgrenzschutz (zu 4 b) soll sicherstellen, daß das Endgehalt in der Bes.-Gr. A 3 e zu einem angemenssenen Zeitpunkt erreicht wird.

Zu 5.:

Die Leutnante und die Oberleutnante im Bundesgrenzschutz sind in einer Bes.-Gr.

(A 4 f) zusammengefaßt, da ihre Funktionen die gleichen sind. Die Verbesserung des Besoldungsdienstalters soll die Möglichkeit geben, die Beförderung zum Oberleutnant im Bundesgrenzschutz mit einer Gehaltserhöhung zu verbinden.

Die Stabsärzte im Bundesgrenzschutz erhalten bei der planmäßigen Anstellung in der Bes.-Gr. A 3 b ein Besoldungsdienstalter, wie es für die hochschulmäßig vorgebildeten Beamten bei Anstellung in der Bes.-Gr. A 2 c 2 festzusetzen ist. Mit Rücksicht hierauf muß bei dem Übertritt dieser Beamten aus A 3 b nach A 2 c 2 die aus § 7 Abs. 1 BesG. sich ergebende Verbesserung des Besoldungsdienstalters um 2 Jahre ausgeschlossen werden, weil eine derartige BDA-Verbesserung zu einer besoldungsmäßigen Überholung der Beamten führen würde, die in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 angestellt werden. Andererseits muß mit Rücksicht darauf, daß bei dem Übertritt aus A 3 b nach A 2 c 2 unter Umständen auch eine BDA-Verschlechterung eintreten kann, sichergestellt werden, daß die Stabsärzte im Bundesgrenzschutz in A 2 c 2 unter allen Umständen das BDA. erhalten, das sie nach den Sondervorschriften für hochschulmäßig vorgebildete Beamte (Nr. 83 BV.) in der Bes.-Gr. A 2 c 2 zu beanspruchen haben.

Zu 6.:

Es fehlt bisher im Besoldungsrecht an einer Vorschrift über die Behandlung des Wohnungsgeldzuschusses bei Beamten mit kasernenmäßiger Unterkunft. Diese wird nunmehr geschaffen.

Zu 7.:

Nach dem gegenwärtigen Rechtsstand werden für über 16 Jahre alte Kinder nur dann Kinderzuschläge gewährt, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40,— DM haben. Im Zuge der allgemeinen Lohnerhöhung sind in der letzten Zeit auch die Lehrlingsvergütungen mehr oder weniger stark erhöht worden. Sie betragen neuerdings im allgemeinen mehr als 40,— DM monatlich. Zur Vermeidung von Härten erscheint deshalb die Erhöhung der Freigrenze für das zugelassene eigene Einkommen des Kindes von 40,— DM auf 60,— DM angemessen und geboten. Damit auch der volle Betrag von 60,— DM noch in die Freigrenze einbezogen wird, ist statt „mindestens . . . . RM“ gesetz „mehr als . . . . DM“.

Zu 8.:

Nach dem gegenwärtigen Rechtstand kann der Kinderzuschlag bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Kindes gewährt werden. Bei Verzögerung des Abschlusses der Schul- oder Berufsausbildung infolge der Erfüllung der früheren gesetzlichen Arbeits- und Wehrdienstpflicht verlängert sich die Altersgrenze für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 24. Lebensjahr hinaus. Es ist jedoch ein Gebot der Gerechtigkeit, in gleicher Weise die Verzögerungen zu berücksichtigen, die verursacht sind durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen (Beispiel: zeitweiliger Ausschluß vom Schulbesuch, Nichtzulassung zur Berufsausbildung aus rassischen Gründen) oder durch die Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit, ohne daß der Beamte oder sein Kind die eingetretene Verzögerung zu vertreten hat (Beispiel: Unterbrechung des Schulunterrichts infolge Raumnot, Lehrermangel, Flüchtlingsdasein, mehrmaliger Wohnsitzwechsel in der Nachkriegszeit).

Zu Kap. II (§ 2):

a) Ergänzungen der Besoldungsordnungen für die Beamten des Bundesgrenzschutzes

   Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (BGBl. S. 201) macht eine Ergänzung der Besoldungsordnungen notwendig, weil die im Besoldungsgesetz und in den Besoldungsordnungen für die Angehörigen der früheren Schutzpolizei, der Gendarmerie und der Feuerschutzpolizei enthaltenen Regelungen nicht anwendbar sind. Die Einreihung der Beamten des Bundesgrenzschutzes ist mehr an die Regelungen nach dem ersten Weltkriege angelehnt worden, weil die Vorbilder aus der folgenden Zeit stark unter dem Einfluß des Nationalsozialismus standen und mit den allgemeinen beamten- und besoldungsrechtlichen Grundsätzen nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen waren. Die Einreihung der Beamten des Bundesgrenzschutzes entspricht den bei allen übrigen

Beamtengattungen bei der Bewertung ihrer Dienstposten befolgten Grundsätzen. Andererseits mußte auch auf die Haushaltslage beim Bund und bei den Ländern die gebotene Rücksicht genommen werden, weil die Besoldung der Beamten des Bundesgrenzschutzes die obere Grenze für die Besoldung der Bereitschaftspolizei der Länder darstellen soll.

b) Streichung von Fußnoten

Die Dienstbezüge der früheren Offiziere der Schutzpolizei, der Gendarmerie, der Polizei und der Feuerschutzpolizei wurden auf Grund von Fußnoten bei den Besoldungsgruppen A 1 a, A 2 b, A 2 c 2, A 3 b und A 4 e nach anderen Grundsätzen bemessen als für die übrigen Beamten der genannten Besoldungsgruppen. Diese der Wehrmachtbesoldung (Besoldungsordnung C) eng angepaßten Sonderregelungen haben mit Kriegsende ihre praktische Bedeutung verloren. Da sich nach § 53 Absatz 3 des Gesetzes zu Artikel 131 GG die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der unter dieses Gesetz fallenden früheren Berufssoldaten nach den Besoldungsordnungen A und B bestimmen, erscheint es zur Klärung der Rechtslage notwendig, die ohnehin nicht mehr anwendbaren Fußnoten zu streichen.

c) Änderung der Einstufung für Beamte des Auswärtigen Dienstes

Nachdem das Ausland in den letzten Jahren dazu übergegangen ist, in größerem Ausmaß als früher Botschafter an Stelle von Gesandten in andere Länder zu entsenden, ergibt sich für die Bundesrepublik aus Gründen der Gegenseitigkeit die gleiche Verpflichtung. Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Bedeutung der diplomatischen Auslandsmissionen an den verschiedenen Plätzen ist es aber notwendig, ähnlich wie es beispielsweise auch im englischen auswärtigen Dienst geschieht, die Botschafter und die Gesandten entsprechend dem Inhalt und der Bedeutung ihres Dienstpostens in Besoldungsgruppen einzustufen. Dementsprechend sind vorgesehen für Botschafter die Besoldungsgruppen B 4, B 7 a und A 1 a und für Gesandte die Besoldungsgruppen B 7 a (bisher Gesandte Erster Klasse) und A 1 a (wie bisher). Die im Jahre 1943 durchgeführte Hebung der Botschafter in die Bes.-Gr. B 2 und die Heraushebung der „Gesandten Erster Klasse als Missionschefs“ in die Bes.-Gr. B 4 wird damit rückgängig gemacht. Weiter soll die Klassifizierung der Gesandten und der Generalkonsuln in ihrer Amtsbezeichnung nach „Erster Klasse“ usw. wegfallen.

d) Sonstige Änderungen der Besoldungsordnungen

Bei den übrigen Änderungen und Ergänzungen der Besoldungsordnungen handelt es sich um die Einreihung von Beamten bei neugeschaffenen Bundesbehörden, deren Amtsbezeichnungen in den Besoldungsordnungen noch nicht enthalten sind und die zur Begründung eines Rechtsanspruchs der Beamten auf die in den Haushaltsplänen für sie vorgesehene Besoldung in die Besoldungsordnung aufgenommen werden müssen. Ihre Eingliederung entspricht den vom Parlament genehmigten Stellenplänen. In einigen Fällen sind gegenüber der Besoldungsordnung in der bei Kriegsende in Geltung gewesenen Fassung Umgruppierungen vorgesehen, die sich aus der anderweitigen Bewertung und Abgrenzung der Aufgaben in der Nachkriegszeit als notwendig erwiesen haben. Die Stelle des Inspekteurs der Bereitschaftspolizei der Länder ist gemäß Art. 91 GG eingerichtet worden.

Zu Kap. III (§ 3):

Die für den Bundesminister der Finanzen vorgesehene Ermächtigung zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften erscheint für eine schnelle Durchführung notwendiger Maßnahmen erforderlich.

Änderungsvorschläge

des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

1. Im **Kapitel I § 1** ist **Ziffer 2** zu streichen.

   Begründung:
   Es besteht kein Anlaß, Beamte, die vor dem 26. Lebensjahr das Sekretariat vollendet haben, noch weitere Jahre im Anfangsgrundgehalt festzuhalten.

2. Im **Kapitel I § 1** sind **Ziffer 3** und **4 a** zu streichen.

   Begründung:
   Diese Streichung ist eine Folge der Streichung der Ziffer 2.

3. Im **Kapitel II § 2 I** Besoldungsordnung A
   a) ist in Ziffer 1. a) Zeile 4
   „Direktor beim Deutschen Bundesrat"
   zu streichen.

Begründung:
Wegen der noch nicht abgeschlossenen organisatorischen Regelung im Sekretariat des Bundesrates wird die Aufnahme des Direktors beim Deutschen Bundesrat nicht für angebracht gehalten.

   b) ist in Ziffer 1. folgender neuer Unterabschnitt g) einzufügen:
   „g) bei Besoldungsgruppe 4 a 2 Hilfsschullehrer"
   c) sind die bisherigen Unterabschnitte g) — p) mit h) — qu) zu bezeichnen.
   d) wird die Ziffer 3 wie folgt neu gefaßt:
   „3. Es werden gestrichen:
   a) bei Besoldungsgruppe 1 a die Fußnote 4
   b) bei Besoldungsgruppe 2 b die Fußnote 4
   c) bei Besoldungsgruppe 2 c 2 die Fußnoten 1 und 2
   d) bei Besoldungsgruppe 3 b die Fußnote 2
   e) bei Besoldungsgruppe 3 c die Fußnote 4
   f) bei Besoldungsgruppe 4 a 2 die Fußnote 1
   g) bei Besoldungsgruppe 4 b 2 die Worte „Hilfsschullehrer 2)" und die Fußnote 2
   h) bei Besoldungsgruppe 4 c 2 die Fußnote 8
   i) bei Besoldungsgruppe 4 e die Fußnoten 1, 2 und 4."

Begründung zu b) — d):
Die Besoldung der Hilfsschullehrer ist durch Wiederherstellung des Preußischen Standes vor der Kürzung durch die Notverordnungsgesetzgebung von 1931 zu verbessern, nachdem der weitaus größte Teil aller Kürzungen aus dem damaligen Notverordnungsrecht inzwischen beseitigt ist. Falls der Änderungsvorschlag zur Diätenordnung angenommen wird, müssen auch die entsprechenden Fußnoten bei den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A, die die Kürzung der Grundgehaltssätze der Lehrerinnen um 10 v. H. vorsehen, gestrichen werden, da sonst Fälle eintreten können, in denen Lehrerinnen, die im dritten, vierten und fünften Diätendienstjahr nach der Neufassung der Anlage 5 bereits 95 v. H. des Anfangsgrundgehaltes erhalten haben, nach der planmäßigen Anstellung lediglich das Anfangsgrundgehalt gekürzt um 10 v. H., also nur 90 v. H. und damit weniger als zuvor, erhalten. Der Wegfall der zehnprozentigen Kürzung der Grundgehaltssätze der Lehrerinnen ergibt sich zwingend aus Art. 3 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 des GG.

4. Im **Kapitel II § 2 II Besoldungsordnung B** sind zu streichen:
   a) der Unterabschnitt 1. a)
   b) der Unterabschnitt 1. c)
   c) im Unterabschnitt 1. e)
   „Präsident des Posttechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost"

d) im Unterabschnitt 2. d)
„Präsident des Reichspostzentralamts“ und

e) der Unterabschnitt 2. e).

Die verbleibenden Unterabschnitte unter 1. sind fortlaufend zu bezeichnen.

Begründung:
Diese Regelung ist wegen der Auswirkungen auf andere Ressorts, insbesondere im Hinblick auf die Bedenken einer Zwischenstellung zwischen dem Staatssekretär und dem Ministerialdirektor, bis zur Generalreform der Besoldung zurückzustellen.

5. Die dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349) als Anlage 5 beigefügte Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten erhält die folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden.	im 1. und 2. Diätendienstjahr	im 3., 4. und 5. Diätendienstjahr
in Besoldungsgruppe	DM	DM
A 2 c 2	4320	4560
A 3 c	3240	3420
A 4 a 2	2880	3040
A 4 c 2	2520	2660
A 8 a	1900	2000

Die verheirateten außerplanmäßigen Beamten erhalten im 1. und 2. Diätendienstjahr die Diäten der zweiten Dienstaltersstufe, vom Beginn des 3. Diätendienstjahres an Diäten in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben sie 5 Jahre.

Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären.

Begründung:
Wegen der Unzulänglichkeit der allgemeinen Besoldung und im Interesse des Nachwuchses sind die Diäten auf 90 % des Grundgehaltes im 1. und 2. Dienstjahr und auf 95 % des Grundgehaltes im 3. und 4. Dienstjahr zu heben.

6. Hinter **Kapitel II** ist folgendes **Kapitel III** einzufügen:

„Kapitel III

Änderung des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950

§ 3

§ 89 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes in der Bundesfassung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzblatt Seite 279) erhält folgende Fassung:

(2) Das Ruhegehalt darf nicht hinter 60 vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 11 der Reichsbesoldungsordnung A zurückbleiben.“

Begründung:
Diese Vorschrift ist nötig, nachdem eine neue Besoldungsgruppe A 12 eingefügt ist, um den heutigen Stand des Mindestruhegehalts nach der bisher niedrigsten Besoldungsgruppe A 11 auch bei Einführung der Gruppe 12 zu erhalten.

7. Das bisherige **Kapitel III** wird **Kapitel IV**, die **§§ 3 und 4** werden **§§ 4 und 6.**

8. Im neuen **Kapitel IV** (bisher Kapitel III) ist hinter § 4 (bisher § 3) folgender **§ 5** einzufügen:

„§ 5

Dieses Gesetz sowie die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch im Lande Berlin, sobald Berlin gem. Art. 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.“

Begründung:
Ergänzung des Gesetzentwurfs durch die übliche Berlin-Klausel.

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

1. Zu **Kapitel I § 1 Ziff. 2:**

   An der Regierungsvorlage muß festgehalten werden. Es wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen.

2. Zu **Kapitel I § 1 Ziff. 3 u. 4 a:**

   An der Regierungsvorlage muß festgehalten werden. Diese Stellungnahme folgt aus Ziff. 1.

3. Zu **Kapitel II § 2 I Besoldungsordnung A:**

   zu a) Ziff. a. a) Zeile 4:

   An der Regierungsvorlage muß festgehalten werden. Die in dem Änderungsvorschlag des Bundesrats für die Streichung der Zeile 4 „Direktor beim Deutschen Bundesrat" gegebene Begründung erscheint nicht ausreichend. Der Direktor beim Deutschen Bundesrat dürfte dem Direktor beim Deutschen Bundestag auch bei anderweitiger organisatorischer Regelung im Sekretariat des Bundesrats gleichzustellen sein.

   zu b), c) und d):

   Den Abänderungsvorschlägen wird zugestimmt.

   Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Fußnoten, die eine Kürzung des Grundgehalts der Lehrerinnen um 10 v. H. vorgesehen, liegt eine Prüfung der Frage nahe, ob die Verbesserungen der Besoldungsdienstalter, die anläßlich der Einführung der Kürzung vorgenommen worden sind (vgl. hierzu Nr. 44 der Verordnung vom 5. Februar 1944 — Reichshaushalts — und Besoldungsblatt S. 37), wieder rückgängig zu machen sind. Die Prüfung und Entscheidung kann den Ländern und Gemeinden als Dienstherren der Lehrerinnen vorbehalten werden.

4. Zu **Kap. II § 2 II Besoldungsordnung B:**

   Dem Vorschlag, im Unterabschnitt 1 die Position a) „Chefingenieur der Deutschen Bundespost" zu streichen, wird zugestimmt. Hinsichtlich der Positionen unter Abschnitt 1 c) und e) sowie unter Abschnitt 2 d) und e) muß an der Regierungsvorlage festgehalten werden.

   Die wirtschaftliche Bedeutung des Post- und Fernmeldewesens und die Notwendigkeit seines technischen Ausbaues haben die Einrichtung der Stellung „Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost" und „Präsident des Posttechnischen Zentralamts der Deutschen Bundespost" erforderlich gemacht. Die Einfügung dieser Stellen in die Besoldungsordnung ist schon jetzt geboten, um eine Übereinstimmung mit den Haushaltsplänen herzustellen und eine gesetzliche Grundlage für die Besoldung zu schaffen. Eine Zurückstellung bis zur Generalreform der Besoldung erscheint nicht vertretbar."

5. Dem Änderungsvorschlag zu Ziff. 5 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die vorgeschlagene Bestimmung in folgender Fassung dem Kapitel II § 2 als Abschnitt III angefügt wird:

   „III.

   Diätenordnung

   In der dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) als Anlage 5 beigefügten Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten (in der Fassung nach den Gesetzen vom 17. Februar 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 252 — und vom 30. März 1943 — Reichsgesetzbl. I S. 189 —) treten folgende Änderungen ein:

   a) Die Aufstellung der Diätensätze erhält folgende Fassung:

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würden, in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr DM	im 3. und 4. Diätendienstjahr DM	im 5. Diätendienstjahr DM
A 2 c 2	4320	4560	wie im 3. und 4. Diätendienstjahr
A 3 a (A 2 e), A 3 c und aus A 4 c 1 die Kriminalkommissare	3240	3420	
A 4 A 2	2970	3135	
A 4 c 2 und A 4 e	2520	2660	
A 4 f, A 5, A 7 a und A 7 b	2160	2280	
A 8 a	1900	2000	
A 8 b	1620	1710	
A 9 und A 10	1560	1650	
A 11	1440	1520	

b) Der letzte Absatz der Anmerkungen: „Die Diätensätze der weiblichen außerplanmäßigen Lehrkräfte und der Jugendleiterinnen werden um um 10 v. H. gekürzt" wird gestrichen.

c) In der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen (Anlage zur Anlage 5 des Besoldungsgesetzes) werden in der Aufstellung der Diätensätze ersetzt:

3 400 RM durch 4 320 DM
3 950 RM durch 4 560 DM
4 400 RM durch 4 560 DM".

Die vorstehende Fassung erscheint im Interesse der Erfassung aller in der Diätenordnung enthaltenen Besoldungsgruppen notwendig. Aus Gründen der Systematik ist es zweckmäßig, formell 3 Diätendienstaltersstufen beizubehalten. Damit entfällt auch die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Abänderung des vorletzten Absatzes der Anmerkungen zur Diätenordnung für die außerplanmäßigen Beamten.

Die Einfügung macht es erforderlich, die Überschrift zu Kapitel II wie folgt zu fassen: „Änderungen der Besoldungsordnungen und der Diätenordnung".

Zu 6.

Zu 7.

Zu 8.

Den Abänderungsvorschlägen wird zugestimmt. Mit Rücksicht auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen Einfügungen wird für den jetzigen § 6 folgende Fassung vorgeschlagen:

„§ 6

Kapitel I § 1 Ziffern 1 bis 6, Kapitel II § 2 Abschnitte I und II und Kapitel III treten am 1. April 1951, die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft."